

Vortrefflicher Beweis

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 51

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Lith. G. Knusli, Zürich.

Illustriertes humoristisch-satyrisches Wochenblatt.

Verantwortliche Redaktion: Jean Nöthli, Antengasse 1.

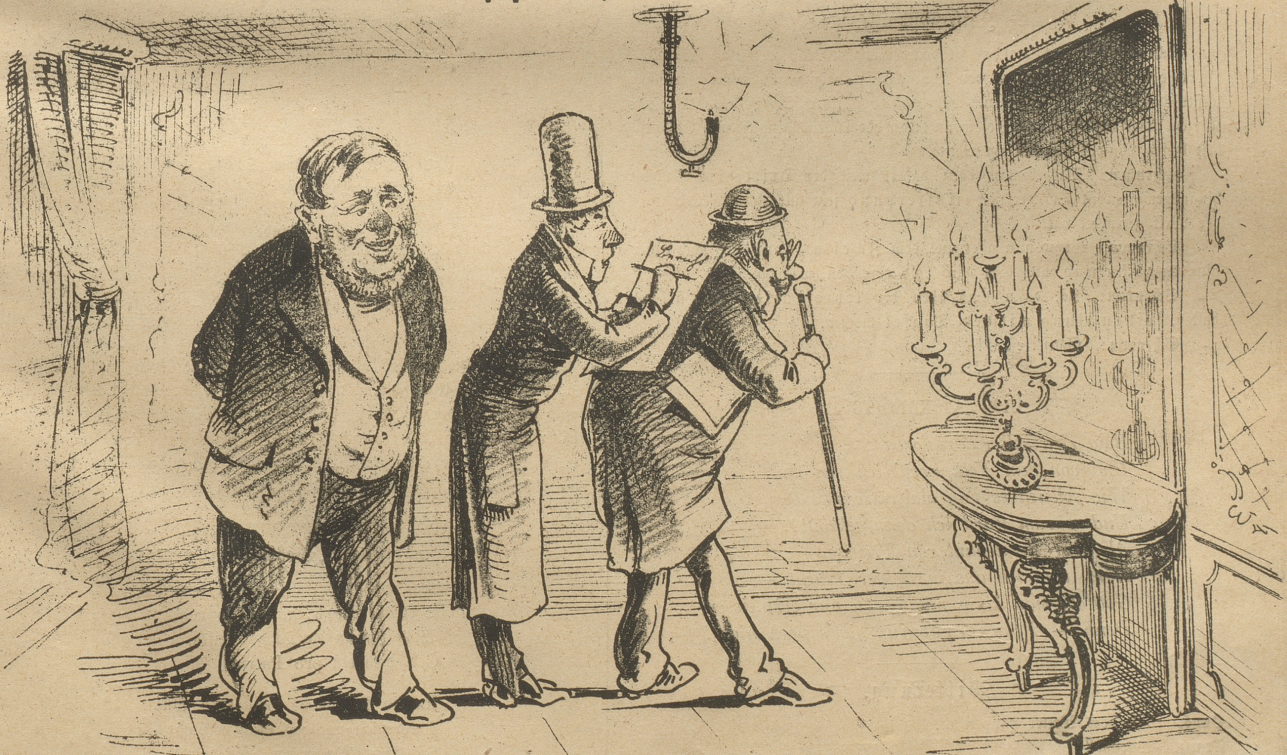
Erscheint jeden Samstag.

Abonnementsbedingungen.

Briefe und Gelder franko.

Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen. **Franko** für die Schweiz: Für 3 Monate Fr. 3, für 6 Monate Fr. 5. 50, für 12 Monate Fr. 10; für das übrige Europa, für Aegypten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika für 6 Monate Fr. 7, für 12 Monate Fr. 13. 50; für Südamerika und Vorder-Asien für 6 Monate Fr. 9, für 12 Monate Fr. 16. — Einzelne Nummern 25 Cts.

Vortrefflicher Beweis.



Das Publikum beklagt sich allwärts über die schwache Leuchtkraft des Gases und in Folge dessen sieht sich die Behörde veranlaßt, zu untersuchen, ob dasselbe die Leuchtkraft von 12 Ver-Kerzen habe. Der Herr Inspektor Schlaumeier erscheint

und der Herr Gasdirektor ist mit Vergnügen bereit, zu beweisen, daß dieß der Fall sei; er stellt einen Leuchter vor den Spiegel und konstatiert, daß das Gas viel heller sei, — als es sollte, nämlich so stark als 16 Ver-Kerzen.